

Sed quid surdo narro fabulam? Aut quid ecco appono lumen vel Iudaeo euangelium predico? Redeamus ad sequentia. Inquis: Lege Abacuc prophetam, non in quo ut tu dicis, sed per quem ipse deus dicit: Ego sum deus et non mutor. Praemisi tibi, Iudaeae, testimonio Abacuc nullatenus me contradicere et non solum Abacuc sed et omnium prophetarum et legis documenta me dico suscipere, quia eum colo, qui non venit solvere legem sed adimplere ¹⁾. Dixit deus per Abacuc: Ego sum deus et non mutor ²⁾. Et hoc firmiter credit christiana religio. Quod vero subsecutus es: Si ille secundum vestram maledictam fidem mutaretur et mulieri commiseretur, principium verborum suorum non esset veritas. Quid mirum est, cum caecus sis, si non vides lucem illam, quam non vident nisi qui mundo sunt corde ³⁾? Immo cum more frenetici contra medicum resillas et sanare te volenti maledicta et convicia opponas? Tam enim excelsa et profunda sunt incarnationis Christi misteria, quomodo verbum dei incommutabiliter apud deum patrem semper manens carnem de virgine sumpsit, naturamque nostram suae univit, quod nemo haec capit, nisi qui spiritualiter sapit, nemo sapit nisi deo donante capiat, quo donante credit qui nondum capit. Nisi enim credideritis, inquit propheta, non intellegetis ⁴⁾. Ergo credenti colligitur meritum, videnti reddetur premium, quoniam si vides, non est fides. Quandiu enim peregrinamur in huius mundi tenebris, fide mundantur corda eorum, qui deum visuri sunt.“

2.

Pseudo-Zabarella's „capita agendorum“ und ihr wahrer Verfasser.

Von

Lic. th. Dr. P. Tschackert,
Privatdocent in Breslau.

Unter den Italiänern, welche auf den Reformconcilien von Pisa und Constanz eine hervorragende Tätigkeit entfaltet haben,

1) Matth. 5, 17.

2) Malac. 3, 6.

3) Matth. 5, 8.

4) Isai. 7, 9.

ist nicht an letzter Stelle der Cardinal von Florenz Franz Zabarella zu nennen. Noch als Professor des kanonischen Rechtes zu Bologna verfasste er, um von seiner vielseitigen Tätigkeit im akademischen Lehramt und in der Advocatur zu schweigen ¹⁾, ohngefähr um das Jahr 1408 eine Schrift „de schismate“ ²⁾ im Interesse der Cardinäle, welche im Begriffe standen, ohne Rücksicht auf die beiden päpstlichen Prätendenten auf eigene Hand der Kirchenspaltung ein Ende zu machen. Später verhandelte er als Cardinal (1413) im Auftrage des Papstes Johann XXIII. mit König Sigismund über den Ort für das zu berufende Concil ³⁾, und in Constanz hat er bis an seinen Tod (1417) eine papstfreundliche ⁴⁾ und nach Johann's Absetzung zu Gunsten des Cardinalcollegs eine conservative ⁵⁾ Kirchenpolitik getrieben ⁶⁾. Ein wesentlich höheres Interesse knüpfte sich indes bis jetzt dadurch an seinen Namen, dass der unkritische Quellensammler Hermann von der Hardt ihn mit einem Werke in Verbindung gebracht hat, in welchem wichtige Vorlagen der Constanzer Reformarbeiten niedergelegt sind: mit den von dem Herausgeber willkürlich so genannten *Capita agendorum in concilio generali Constantiensi de ecclesiae reformatione* ⁷⁾ oder wie der handschriftliche Titel lautet ⁸⁾, dessen wir uns fortan bedienen, *Tractatus agendorum in concilio generali Constantiensi*.

Die Schrift enthält eine Reihe „selbständiger Bills“ für die Reformation der Kirche zur Sicherstellung des katholischen Glaubens, zur Hebung des grossen abendländischen Schisma und Verhütung einer neuen Spaltung, zur Vereinfachung des Cultus, Regulirung des Geschäftsganges der Curie, zu besserer Verteilung der kirchlichen Beneficien, zu regelmässiger Abhaltung von Synoden und Kirchensitationen u. a. m. Leider fehlen in der Wiener Handschrift, welche dem Drucke Hardt's zu Grunde liegt, mehrere Kapitel, welche wir nach dem ihr voranstehenden In-

1) Schwab, Gerson (1858), S. 658, Anm. 1.

2) In Schardius, *De jurisdictione* (1566) etc. 689 sqq.; vgl. 709 und *syntagma tractatum* (1609) 235 sqq. (Hübler, *Constanzer Reform.* 1867, S. 379, Anm. 33.)

3) Palacky, *Documenta M. Joh. Hus* (1869), p. 513.

4) Vgl. z. B. Mansi, *Conc. coll.* 27, 543. Hardt, *Magnum oec. Constant. concilium*, Tom. IV, 25 (Hefele, *Conc.-Gesch.* VII, 73, 74) und die Acten der III. Generalsession Mansi 27, 581.

5) Z. B. im *Annatenstreit*, v. d. Hardt I, 556. 624 (Hübler I. c., S. 84).

6) Hübler (I. c., S. 7) macht ihn irrtümlich zu einem „Theologen ersten Ranges und Führer der neukirchlichen Partei“.

7) v. d. Hardt I. c., Tom. I, Pars IX.

8) v. d. Hardt I. c., S. 503.

haltsverzeichnis erwarten müssten¹⁾. — Kirchengeschichtlich wichtig ist ihr Inhalt besonders durch drei Vorschläge. Erstens wünschte der Verfasser eine Reorganisation des Cardinalcollegs; es sollte etwa vierundzwanzig bis dreissig Mitglieder zählen, womöglich aus allen Ländern der Christenheit, und der Eintritt in dasselbe unter anderem auch durch den Besitz des theologischen oder juristischen Doctorats oder durch hohen Geburtsadel bedingt sein²⁾. Zweitens wollte er das so zusammengesetzte Cardinalcolleg, um den Absolutismus des Papsttums zu brechen, dem Oberhaupt der Kirche als controlirende Behörde, als eine Art von unverantwortlichem Staatsrat, an die Seite stellen; behufs Begründung dieses Verhältnisses sollte demnach der von den Cardinälen zum Papst Erwählte zur Beschwörung einer staatsrechtlichen Capitulation, statt wie bisher zur Ablegung eines Glaubensbekenntnisses verpflichtet werden — ein auf dem Boden der gregorianischen Papstkirche gradezu revolutionärer Vorschlag³⁾. Drittens verlangte er in Bezug auf kirchliche Censuren im Anschluss an einen Aufsatz Gerson's, dass eine völlige „Communionssperre“ (excommunicatio major) erst dann eintreten sollte, wenn ein besonderes Urteil gegen den Schuldigen gefällt und öffentlich bekannt gemacht worden wäre; d. h. er schränkte die grosse Excommunication auf die Fälle ein, in welchen das kirchliche Urteil die Merkmale der „Specialität“ und der „Publicität“ an sich trage⁴⁾.

Vergleichen wir mit diesem tractatus agendorum die Constanzer Reformarbeiten, die Protokolle des ersten Reformatoriums oder Fünfunddreissiger-Ausschusses, des zweiten Reformatoriums oder des Fünfundzwanziger-Ausschusses, die Generalreformdecrete der 39. und 43. Sitzung, die Reformacte Martin's V. und endlich die Separat-Concordate, welche mit den Concilsnationen abgeschlossen wurden; so ergibt sich, dass er für die meisten Materien mehr oder weniger als Vorlage benutzt worden ist. Wir gehen auf das Einzelne nicht ein, sondern verweisen auf die in

1) v. d. Hardt I, S. 504. Wir vermissen die Kapitel de foro poenitentiae et casibus reservatis; de ecclesiastica jurisdictione et exactio-nibus atque abusionibus (!) quae per illa fiunt praesertim in Francia (was nicht in c. 16 gefunden werden kann); de litibus breviandis et lo-corum distantia; quod doctores praebendati resideant et legant (was nicht in c. 11 steht); de vacantiis praelaturarum et beneficiorum, et de impositione decimarum et taxatione fructuum et aliis etiam non con-cedendis rebus; de patrimonio ecclesiae Romanae; de rebus et immuni-tatibus ecclesiarum.

2) Tract. (Cap.) ag., c. 7 (v. d. Hardt I, S. 515).

3) Ibid., c. 6 (v. d. Hardt I, S. 513).

4) Ibid., v. d. Hardt I, S. 530 sqq., entnommen aus Gerson, de vita spirituali (Gers. op. ed. Dupin. III, 48—50). — Hübler, S. 186 sqq. 189. 334 sqq.

kirchenrechtlicher Beziehung ausgezeichnete Schrift Hübler's, „die Constanzer Reformation“ (1867) S. 67 sqq., dessen Beweisführung dargetan hat, dass die reformirenden Väter weder nach links dem innerkirchlichen Radicalismus eines Dietrich von Nieheim, des Verfassers der Schrift „avisamenta pulcherrima de unione et reformatione membrorum et capituli fienda“ (de necessitate reformationis) ¹⁾, gefolgt sind, noch nach rechts zu dem von conservativen Cardinälen, unter ihnen Zabarella, vorgeschlagenen schwachen Heilmittel einer päpstlichen Hausordnung zur Hebung der kirchlichen Misbräuche ²⁾ gegriffen, sondern sich im allgemeinen auf der Höhe des tractatus agendorum gehalten haben ³⁾.

Schon der zweite oben berührte Vorschlag kennzeichnet den Geist dieser Schrift als einen oligarchischen. Um dem Cardinalcolleg die dort in Aussicht genommene Unabhängigkeit zu erhalten, wollte der Verfasser vor allem dessen Einkünfte sichergestellt wissen und zwar in so splendorischer Weise, dass man ihm in Geldsachen auch keine Spur von Reformationslust abmerkt ⁴⁾. Sonst war er wenigstens der Theorie nach freimütig, wie sein Urteil

¹⁾ v. d. Hardt, Tom. I, Pars VII. Vgl. als neueste Literatur darüber Lenz, Drei Tractate aus dem Schriftencyclus des Constanzer Concils, 1876.

²⁾ v. d. Hardt, Tom. IV, p. 25. — Mansi 27, p. 543. — (Hefele VII, 73. 74.)

³⁾ Nur das Schicksal der oben angeführten drei Vorschläge sei hier angedeutet. Der erste ging über in das erste Ref. c. 5 (v. d. Hardt I, S. 594), in die Reformacte Martin's V., Art. I (Hübler, S. 128) und in die Concordate (Hübler, S. 166. 195. 208). Der zweite hat zweimal eine flüchtige Anwendung gefunden, in der Wahlcapitulation des Papstes Eugen IV. (1431) und in dem Statuto fondamentale Pius' IX. (1848) (Rayn. Ann. XVIII, 81; Döllinger, Kirche und Kirchen, S. 604; Hübler, S. 74. 75); der dritte ging als „Indult“ (Gnadenbezeugung), nach seinen Anfangsworten Ad vitanda genannt, in das deutsche Concordat Art. VII über und wurde bald darauf Grundlage für den Brauch der ganzen römischen Kirche (Hübler, S. 186. 189. 334 ff.).

⁴⁾ Er verlangte für jeden Cardinal ein jährliches Fixum von 24,000 Flor. — eine Summe, welche Martin V. selbst in seiner Reformacte auf 6000 herabsetzte. Tract. ag., c. 7 (v. d. Hardt I, S. 515) und Hübler, S. 153. — Für Aufbringung jenes Gehaltes hatte der Verfasser vorgeschlagen, dass mit jedem einzelnen Cardinalstitel Pfründen von hohen Einkünften, aber mit wenig Verwaltung vereinigt würden; die Cardinäle sollten dann nur zu gelegentlichen Visitationen verpflichtet sein (I, 516). — Selbst sein Vorschlag „ut omnino cessent annatae“ (Ibid., c. 9; Hardt I, S. 518) hebt unser im Text gefälltes Urteil nicht auf, da er, in Sachen des päpstlichen Collationsrechtes allzu conservativ, die Einkünfte der Curie durch „Reservationen“ in einer Weise sicherte, wie sie selbst Martin V. später annehmbar fand. (Tract. ag., c. 9, Hardt I, S. 521. 522; c. 10, Hardt I, S. 524. — Martin's Reformacte, Art. 2. 4. 10. Hübler, S. 135.)

über die Wandelbarkeit des kanonischen Rechts beweist („*necessè est, ut statuta humana possint variari*“)¹⁾.

Verfocht er aber das Interesse des Cardinalcollegs in so hohem Grade, so ist der Schluss berechtigt, dass er ihm selbst angehörte oder wenigstens nahe stand. Schon aus der Art, wie er, wenn von der Curie oder den Cardinälen die Rede ist, das Fürwort der ersten Person Pluralis gebraucht oder auch das Cardinalcolleg „im Stil der Curie“ nur „Collegium“ nennt, schloss von der Hardt auf ein Mitglied desselben als Verfasser, wählte aber in bodenlos willkürlicher Weise den ersten besten, Franz Zabarella, aus²⁾. In neuerer Zeit haben sich indes, seit J. B. Schwab in seiner Schrift über Gerson die Kritiklosigkeit Hardts aufgedeckt hat, auch gegen diese Vermutung Stimmen erhoben: während jener grade die vorliegende Erfindung Hardts noch unangefochten liess³⁾, ist von Steinhausen der Tractat Zabarella abgesprochen und sein Verfasser in Frankreich gesucht worden⁴⁾; dazu hat jüngst Lenz auf den Cardinal Pierre d'Ailli als den fraglichen Autor hingewiesen⁵⁾. Mit Benützung bisher unbekannter Handschriften ist es möglich, für die Richtigkeit dieser scharfsinnigen Vermutung den Beweis zu liefern.

Wegen seiner unionsfreundlichen Haltung auf dem Concil zu Pisa (1409) war Ailli, damals Bischof von Cambrai, von einem treuen Anhänger des Avignoner Papstes Benedict XIII., dem Karthäuserprior Bonifaz Ferrer, in einem Tractat vom 7. Januar 1411⁶⁾ persönlich so ehrenrührig angegriffen worden, dass er dazu unmöglich schweigen konnte; der Karthäuserorden stand ihm überdies auch viel zu nahe, als dass er nicht hätte bedacht sein sollen, seine Ehre in den Augen der Mönche wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke verfasste er deshalb seine „Apologie des Pisaner Concils“ als „Antwort auf den Tractat

1) Tract. ag., c. 17. (H. I, 530).

2) v. d. Hardt I, 503. 506.

3) Schwab, Gerson, S. 648.

4) Steinhausen, *Analecta ad historiam conc. Const.* (Diss. inaug. Berol. 1862), p. 4. 5. — Der Verfasser des Tract. ag. hat Kenntnis von dem Zustande der französischen Kirche [c. 16 (I, 529); c. 9 (I, 519)] und steht Gerson nahe, von welchem er zwei Schriften empfiehlt, einen „tractatulus tractans de generalibus principiis nostrae fidei“ c. 1 (H. I, 506) und de *visitationibus*, c. 13 (I, 525), vgl. *Gersonii op. ed Dupin.* (1706), Tom. II, p. 558 sqq.

5) Lenz a. a. O., S. 86, Anm. 1.

6) Bei Martene et Dur., *Thesaurus* II, p. 1436 sqq. — Zu Ailli vgl. bes. p. 1464 D. — (Das Datum p. 1529 D.)

Bonifaz Ferrers“¹⁾. Sie ist datirt vom 10. Januar 1412²⁾.

In dieser Schrift beruft sich Ailli auf seine Tätigkeit für die Reformation der Kirche mit den Worten: „Taceo . . . de his quae intrepidus scripsi super reformatione ecclesiae in capite et in membris; super qua re nuper quamdam epistolam ausus sum scribere domino nostro papae“ (es ist Johann XXIII. gemeint); ausserdem (amplius), fährt er dann fort, habe er schon vor dem Concil von 1409 den zu Pisa versammelten Cardinälen seine Zustimmung in zwei Briefen ausgesprochen, „sicut copia literarum inferius subscripta plenius manifestat“. Nun folgt am Schluss ausser diesen beiden Briefen der oben erwähnte an Papst Johann XXIII., welcher mit den Worten „Apostolicam decet Magnificentiam vestram“ beginnt und bereits, aber ohne Zeitangabe, gedruckt vorliegt³⁾. Er hatte ihn, wie er in der Adresse selbst sagt, als Cardinal, also zwischen dem 7. Juni 1411 (wo seine Erhebung zur Cardinalswürde stattfand) bis zum 10. Januar 1412 (der Zeit der Abfassung der „Apologie“) geschrieben. Wo aber finden wir Aufschluss über diejenige schriftstellerische Tätigkeit des Absenders in Sachen der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, welche diesem Briefe, nach der oben angeführten Stelle der Apologie, vorangegangen ist? Wir kannten darüber bis jetzt keine Zeile; erst dieser Brief Ailli's an Papst Johann führt uns zur richtigen Beantwortung unserer Frage.

Der Schreiber bittet sich im Eingang vom Empfänger die Erlaubnis aus, mit kindlicher Ergebenheit das zu besprechen, was diesem selbst als die wichtigste Sorge erscheinen müsste, die Reformation der Kirche. Der ganze Brief stimmt nun mit einem Teil des tractatus agendorum (cap. 4 von aperiendi essent modi rationabiles bis zum Schluss)⁴⁾ fast wörtlich überein. Wie lässt sich dieser Umstand erklären? Entweder ist das Schreiben dem Tractat entnommen, oder aber, was bei dem Mangel an innerem Zusammenhang des letzteren mög-

1) Petri de Alliaco apologia conc. Pis. contra tractatum domini Bonifacii, quondam prioris Carthusiae. — Cod. mscr. Bibl. regiae S. Marci Venetianae: Cod. lat. 129 chart. saec. XV. a. 296. l. 214. (Z. L. CXCIH) B. Fol. 82^b sqq. — Ich gedenke sie in kurzem in der Appendix zu meiner Schrift über „P. v. Ailli“ zu veröffentlichen.

2) Am Schluss der Schrift steht bloss „datum Avinione die decima mensis Januarii“; da er aber in derselben seine Erhebung zum Cardinalat (Mitte 1411) als „nuper“ vollzogene erwähnt, sind wir auf den 10. Januar 1412 gewiesen („fui nuper a domino Johanne papa XXIII promotus in . . . cardinalem“).

3) Gersonii opera ed. Dupinius (1706), T. II, p. 882. 883.

4) v. d. Hardt, Tom. I, Pars IX, pag. 511. 512.

lich wäre, in diesen eingefügt. Welcher von beiden Fällen wirklich stattgefunden habe, lehrt der Schluss des Briefes selbst, in welchem Ailli dem Papste schreibt: „Cum . . . dudum super his (d. i. die Reformation der Kirche) plenius scripserim, hanc tamen epistolam nunc vestrae Beatitudini solum pro brevi memoriali humiliter porrigere dignum duxi.“ Mit der Bestimmung „pro brevi memoriali“ kann der Absender nach dem Zusammenhang der beiden Sätze nur auf die von ihm verfasste ausführliche Schrift verweisen wollen, an welche der Papst durch diesen Brief bloss erinnert werden soll; beide, der Brief und die fragliche Schrift, behandeln also, wie auch schon die oben angeführte Stelle aus der „Apologie des Pisaner Concils“ andeutet (vgl. die Verbindung „super qua re“), denselben Gegenstand, die Reformation der Kirche; da sich nun der ganze Inhalt des besprochenen Schreibens auch in dem tractatus agendorum findet, welcher eben nur Reformvorschläge enthält: so sehen wir in diesem diejenige Schrift des Cardinals, welche dem Papste in Erinnerung gebracht werden sollte, halten also Peter von Ailli für ihren Verfasser, wodurch zugleich die Annahme nötig wird, dass das genannte Schreiben ein Excerpt aus ihr ist. Auf Ailli passt nun auch die Bekanntschaft ihres Verfassers mit dem Zustand der französischen Kirche und das nahe Verhältnis desselben zu Gerson — des Cardinals treuem Schüler ¹⁾.

So ansprechend dieses Ergebnis ist, es treten ihm doch Umstände entgegen, welche seine Richtigkeit zweifelhaft zu machen scheinen. Man wird in dieselben einen vollständigen Einblick gewinnen, wenn man die Zeit der Abfassung des Tractates zu bestimmen sucht. Für die Beantwortung der hiemit aufgeworfenen Frage gewährt der oben angeführte Schluss des Aillischen Briefes einen sicheren Ausgangspunkt: hienach ist der Tractat nämlich geraume Zeit vor diesem geschrieben, also vor der zweiten Hälfte des Jahres 1411. Ueber das Pisaner Concil von 1409 dürfen wir aber rückwärts nicht hinausgehen, da dieses selbst einigemal genannt wird ²⁾. Als die beiden Zeitgrenzen, innerhalb deren der Tractat entworfen ist, ergeben sich demnach zunächst der Schluss des Concils von Pisa (7. August 1409) und die Mitte des Jahres 1411. Das Concil selbst, welches bei Ab-

1) Vgl. S. 454, Anm. 4. — Ailli schwebte wohl auch diese Schrift vor, als er am 1. November 1416 die kirchenpolitischen Gegner des Cardinalcollegs ermahnte, sie möchten doch überlegen, dass es in Betreff der Reform der römischen Kirche und seiner selbst tatsächlich (effectualiter) mehr Bereitwilligkeit an den Tag gelegt habe, als irgend jemand von einem anderen kirchlichen Stande. Tract. de reform. c. 2 (Hardt I, VIII „canones ref.“, p. 419).

2) Hardt, T. I, P. VIII, p. 517. 519.

fassung desselben nahe bevorstand, wäre mithin nicht das Constanzer, sondern das, welches Papst Johann XXIII. am 29. April 1411 auf den 1. April 1412 nach Rom berief, aber erst gegen Ende dieses Jahres eröffnete¹⁾, und die Zeitbestimmung in der Ueberschrift im Wiener Codex „tractatus agendorum in concilio generali Constantiensi“ wäre irrtümlich von dem Abschreiber beigefügt²⁾. Die gesammte Tendenz der Schrift, die Kirchenpolitik im oligarchischen Cardinalsinteresse, passt auch auf Ailli's Stellung in den Jahren 1409 bis 1411, noch ehe er in das Cardinalcolleg eintrat, sehr gut, wie seine beiden oben erwähnten Ergebenheitsbriefe an dieses und im besonderen sein darin berührtes Freundschaftsverhältnis zum Cardinal von Bar bezeugt³⁾. Der tractatus agendorum wäre daher ein vom Bischof Ailli im Sinn der freiconservativen Cardinäle entworfenes Programm für die auf dem Pisaner Concil in Aussicht genommene Reformation. Nichts desto weniger kann derselbe in der uns jetzt vorliegenden Gestalt nicht schon vor Mitte 1411 abgefasst sein.

Der Verfasser befindet sich nämlich erstens an der Curie, ist ihr Mitglied, gehört selbst dem Cardinalcolleg an⁴⁾; der 7. Juni 1411 (s. oben) ist also schon vorüber. Zweitens setzt eine beiläufige Bemerkung voraus, dass Papst Johann XXIII. bereits drei Jahre regiert hat⁵⁾; diese konnte also erst nach dem 17. Mai 1413 gemacht werden. Dadurch sind wir im Suchen nach der Abfassungszeit dem Boden der Jahre 1409 bis 1411 entrückt und, da doch ein allgemeines Concil in Aussicht steht, welches nunmehr aber kein anderes sein kann als das Constanzer, in die Zeit vom 17. Mai 1413 bis zu dem Termin der Eröffnung desselben, dem 5. November 1414 gewiesen. Dem entspricht auch, dass Papst Johann, welcher am 29. Mai 1415 in Constanz abgesetzt wurde, noch in vollem Ansehen

1) Hefele, Bd. VII, S. 15. 17. — Lenz a. a. O., S. 87 nennt irrtümlich das Jahr 1413.

2) v. d. Hardt I, 503. So schon Lenz a. a. O. 87.

3) Ich werde diese Briefe aus dem oben bezeichneten Venetianer Codex nächstens mit der „Apologie“ veröffentlichen.

4) Tract. (cap.) ag. c. 9: „status noster“ (der Cardinäle) (v. d. Hardt I, 517. 519); „nos praeviremus“, „nobis oboediant“ (ib. 519). Das „dum veniunt ad curiam“ ist dagegen nicht zu pressen, da es im Sinn des Vf. ebenso „gehen“, wie „kommen“ heissen kann. Vgl. c. 11 (p. 525, durch Druckfehler 524) c. 14 (p. 527); c. 17 (p. 529).

5) Tract. (cap.) ag. c. 15 (v. d. Hardt I, p. 527): „praeter modos in iure scriptos fuit facta in urbe anno tertio domini nostri Johannis constitutio poenalis, quam debet habere dominus Pisanus“, d. i. der Cardinal Alamannus Adamarius, der später mit Ailli und Zabarella das Colleg im I. Reformatorium, dem Fünfunddreissigerausschuss, zu Constanz vertrat. Vgl. Hübler a. a. O. 10.

steht ¹⁾; ferner, dass König Sigismund noch in einer Weise geehrt wird, wie es von Ailli in Constanz aus verschiedenen Gründen nicht mehr geschah ²⁾, endlich, dass die Zulassung der anderen Fürsten zum Concil noch der Erwägung anheimgegeben wird, worüber man auf der Constanzer Synode nicht mehr im Zweifel war ³⁾. Lässt sich trotzdem die Autorschaft Ailli's noch halten? Wir meinen, dass der vor 1411 entworfene tractatus agendorum, da auf der Synode zu Rom (1412) von Reform keine Rede war, kurz vor Beginn des Constanzer Concils innerhalb des Cardinalcollegs, welchem Ailli seit 1411 angehörte, zu dem Zweck neu redigirt worden ist, dass die seinem Verfasser gleichgesinnten Mitglieder desselben ihn als Programm der dort vorzunehmenden Reformation der Kirche zu Grunde legen könnten.

Streng beweisen lässt sich diese Auffassung nicht; sie ist aber höchst wahrscheinlich richtig. Schon die Bemerkung „fuit facta in urbe anno tertio domini nostri constitutio poenalis opportuna, quam debet habere dominus Pisanus“ (der Cardinal Alamannus Adamarius von Pisa) ⁴⁾ lässt schliessen, dass der tractatus agendorum selbst für Feststellung von Reformvorschlägen innerhalb des Collegs benutzt wurde; die vorhin angenommene spätere Redaction desselben liegt also nahe. Dabei sind auch, das fügen wir gleich hinzu, wahrscheinlich nicht bloss formelle ⁵⁾, sondern auch inhaltliche Veränderungen an ihm vorgenommen worden, wie z. B. grade diese Bemerkung über den Cardinal von Pisa offenbar später eingeschoben ist ⁶⁾. Finden sich doch auch in anderen Schriften Ailli's spätere Zusätze von

1) Tract. (cap.) ag. c. 9 (v. d. Hardt I, 520): „posset plus quam nunc et liberalius papa, cui voluerit, providere, nec propter hoc ligarentur manus ejus, neque ejus potestas arctaretur nisi de honestate quin certo casu et necessitate“.

2) Tract. (cap.) ag. c. 4 (v. d. Hardt I, 510): „ad concilium teneatur etiam imperator interesse tamquam defensor ecclesiae; nec excusetur, nisi ob gravem infirmitatem vel metum morborum propter viarum discrimina et tunc mittat solutiores oratores. De ceteris principibus cogitetur, quid ordinandum sit.“ Ueber Ailli's gespanntes Verhältnis zu Sigismund in Constanz vgl. z. B. v. d. Hardt IV, 57, 58, und dazu de pot. eccl. pars I, c. 4 (H. VI, 43).

3) Tract. ag. c. 4. 14 (H. I, 510. 528).

4) Siehe S. 457, Anm. 5.

5) „Status noster, nos praeviremus, nobis oboediant“, vgl. S. 457, Anm. 4.

6) Schon der Zusammenhang erweist den Satz als späteres Einschubsel: er ist als Erzählungssatz im Perfectum zwischen zwei Absichtssätze eingeschoben worden, war vielleicht ursprünglich nur Randbemerkung: „Avisentur modi cohortandi metropolitanos, ut vocent suos inferiores (ad concilium provinciale), ut compareant — praeter modos

seiner eigenen Hand ¹⁾. Bei dem zusammenhangslosen Charakter des Tractats war es übrigens leicht, mehrere neue „selbständige Bills“ einzuschalten.

Wurde aber der tractatus agendorum das Reformprogramm der freiconservativen Cardinäle, so haben ihre gleichgesinnten Deputirten im Fünfunddreissigerausschuss, dem I. Constanzer Reformatorium ²⁾, Ailli von Cambrai und Alamannus Adamarius von Pisa — Zabarella von Florenz war wenigstens im Anfang des Concils altconservativ ³⁾ — höchst wahrscheinlich nach ihm in dieser Commission ihre Vorschläge gemacht, und sein oben berührter Einfluss auf die officiellen Reformarbeiten des Concils ist erklärt.

Zum Schluss unserer Auseinandersetzung machen wir eine Probe auf die Richtigkeit des Resultates derselben, indem wir den tractatus agendorum mit der von Ailli am 1. November 1416 veröffentlichten Schrift de reformatione ecclesiae (die v. d. Hardt willkürlich „canones reformandi etc.“ nennt ⁴⁾) vergleichen. Die Lösung dieser Aufgabe drängt sich uns überdies durch den Charakter dieser Schrift von selbst auf, da ihr Verfasser in ihr eine zusammenfassende Darstellung seiner sämtlichen bisherigen Reformarbeiten giebt ⁵⁾, wobei er nur den tractatus agendorum und etwa noch seine im Fünfunddreissigerausschuss gestellten Amendements, an denen er es wohl nicht wird haben fehlen lassen, vor Augen gehabt haben kann, da von einer anderen aus seiner Feder geflossenen reformatorischen Literatur keine Spur vorhanden oder in seinen Werken auch nur angedeutet ist.

Einen gewissen Unterschied zwischen beiden Schriften wird man von vornherein allerdings erwarten dürfen, da ihr Verfasser in der späteren auch die reichen Erfahrungen, welche er 1415 in der Reformcommission unzweifelhaft gemacht hatte, verwerten konnte. Die Schrift de reformatione unterscheidet sich denn auch zunächst in formeller Hinsicht vorteilhaft von dem tractatus agendorum; die lose Aneinanderreihung „selbständiger Bills“ ist

in jure scriptos fuit facta in urbe anno tertio . . . constitutio . . . quam debet habere dominus Pisanus — item ut statuta synodalia et provincialia . . . laicis explicentur et conscribantur.“ (Hardt I, p. 527.)

¹⁾ In de pot. eccl. pars I, c. 1 am Schluss (v. d. Hardt VI, p. 26), wo der nach de pot. eccl. herausgegebene Tractat de reform. eccl. citirt wird (vgl. Hardt I, 418). Ferner in einem Briefe Ailli's, Gers. op. ed Dupin., T. II, p. 106 B; — in einem anderen Tractat ibid. I, 662 B.

²⁾ Hübler, die Const. Reform. (1867), S. 10.

³⁾ S. oben, S. 453, Anm. 2.

⁴⁾ v. d. Hardt, T. I, pars VIII.

⁵⁾ Ibid., p. 409.

verlassen; der Verfasser folgt jetzt einer den praktischen Bedürfnissen ganz entsprechenden Disposition (1. Reform der Kirche im allgemeinen; 2. der Curie; 3. der Prälaten; 4. der Mönchsorden; 5. des niederen Klerus; 6. der Laien). Inhaltlich betrachtet, erscheinen in der Schrift *de reformatione* zwar manche Forderungen einfach zurückgenommen oder geändert, andere hingegen bei weitem inhaltsreicher und klarer ausgeführt; ja die Ratschläge zur Heilung der Schäden waren so trefflich, dass ihre gewissenhafte Durchführung die Reformation des 16. Jahrhunderts noch hätte hinauschieben können.

Unsere erstere Behauptung betreffs des Inhaltes rechtfertigt sich durch die Wahrnehmung, dass grade drei charakteristische Merkmale des *tractatus agendorum* in *de reformatione* nicht anzutreffen sind: das oligarchische Cardinalsinteresse, der persönliche Freimut und der zähe Conservatismus in Geldsachen¹⁾; aber sie finden sich alle drei in anderen Schriften Ailli's: das erste in *de potestate ecclesiastica* vom 1. October 1416 (pars II, c. 1)²⁾, das zweite in einer Rede *de adventu Christi* vom Jahre 1414 und auch in *de pot. eccl.* (pars II, c. 2)³⁾, das dritte endlich wieder in *de pot. eccl.* (pars II, c. 2)⁴⁾. Die eigentlichen Aenderungen der Reformvorschläge sind nirgends principieller Natur; z. B. hatte Ailli im *tractatus agendorum* Periodisirung der Generalconcilien „von zehn zu zehn Jahren“ vorgeschlagen; in *de ref.* dringt er nur auf öftere Berufung derselben⁵⁾; umgekehrt aber wollte er jetzt die Provincialconcilien von drei zu drei Jahren abgehalten wissen, während früher diese Zeitbestimmung fehlte⁶⁾. Im *tractatus agendorum* hatte er die Cardinäle, wenn sie bei der Papstwahl durch Einschüchterung beeinflusst würden, ohne weiteres zu einer Neuwahl autorisirt; nach *de ref.* soll eine Untersuchung über die behauptete Beeinflussung stattfinden, das Concil aber möge bestimmen, wer sie zu führen habe⁷⁾. — Noch weiter lässt die Schrift *de ref.* den

1) Vgl. oben S. 453, Anm. 4; S. 454, Anm. 1.

2) v. d. Hardt VI, 50–52. — In *de pot. eccl.* pars II, c. 2 (Hardt VI, 50) findet sich auch in Bezug auf die *professio papae* die an den *tract. ag.* (vgl. oben) erinnernde Notiz „*juxta rerum exigentiam in hoc sacro Constantiensi concilio rationabiliter (mit Grund) poterit ampliare*“.

3) v. d. Hardt, Tom. I, Pars VIII („*de officio imperatoris etc.*“) p. 443. 444 („*mos pidaicus*“; vgl. oben), und *de pot. eccl.*, T. I, p. 2 über den Wert des Gewohnheitsrechtes (v. d. Hardt VI, p. 30).

4) v. d. Hardt VI, p. 51 sqq.

5) *Tract. ag.* c. 6 (H. I, 514); *de ref.* c. 1 (H. I, 411).

6) *Tract. ag.* c. 15 (H. I, 527); *de ref.* c. 1 (H. I, 411).

7) *De reform.* c. 2 (H. I, 415).

tractatus agendorum durch ihre Reichhaltigkeit an Reformvorschlägen hinter sich zurück. Eines Beweises überheben wir uns; nur sei erwähnt, dass de ref. die kirchlichen Provinzen zur Grundlage für die Zusammensetzung des Concils macht¹⁾, woran der tractatus agendorum noch nicht gedacht hatte.

Sind schon einerseits die eben scizzirten Unterschiede zwischen beiden Schriften nicht stark genug, um einen Zweifel an der Autorschaft Ailli's aufkommen zu lassen, so befestigt uns andererseits die Aehnlichkeit des Inhalts beider nur umso mehr in unserer Ansicht. Wir führen eine Reihe von Beziehungen an:

Tract. ag. c. 4 (v. d. Hardt I, 512) zu „sanctuarium quasi haereditarie possidere“ (auch c. 7, p. 515, papatus haereditarius) vgl. de reformatione eccl. c. 2 (Hardt I. VIII. „Canones reformandi“ p. 414); ebendas. über allegatio metus.

Tract. ag. c. 5 (v. d. Hardt I, 513) de cultu dei et officio ecclesiastico vgl. de reform. c. 3 (H. I, 423).

Tr. ag. c. 7. (I, 515), über die Vermeidung der carnalis affectio bei Promotion von Cardinälen, vgl. de ref. c. 2 (H. I, 415).

Tr. ag. c. 7 (I, 515), über Reorganisation des Cardinalcollegs, vgl. de ref. c. 2. (H. I, 414).

Tr. ag. c. 10 (I, 523), Bischöfe sollen bene „morigerati“ promoviren und c. 12 (I, 525) clerici docti et bene „morigerati“ um sich haben. Vgl. de ref. c. 5 (I, 428) u. c. 6 (ibid.).

Tr. ag. c. 10 (I, 524), über die Promotion von Graduirten oder Adeligen auf bedeutende Pfründen, vgl. de ref. c. 5 (H. I, 426. 427).

Tr. ag. c. 11 (I, 523), über billigere Verteilung von Beneficien, vgl. de ref. c. 2 (I, 416).

Tr. ag. c. 11 (I, 525), über Residenzpflicht der Bischöfe, vgl. de ref. c. 3 (I, 421), hier nur bestimmter.

Tr. ag. c. 12 (I, 524), die Prälaten sollen ihren Pomp einschränken, vgl. de ref. c. 3 (I, 420).

Tr. ag. c. 14 (I, 528), über die Zulassung von Doctoren zum Concil, vgl. de ref. c. 6 (I, 431); (ausführlich Ailli bei Hardt, t. II, p. 224 sqq.).

Auch der im Anhang aus Gerson entnommene Vorschlag zur Einschränkung der Excommunication²⁾ ist schon durch Ailli's Klage über die häufige Verhängung dieser Strafe in einer seiner Jugendpredigten vorbereitet³⁾.

1) De reform. c. 6 (H. I, 431).

2) S. oben S. 452, Anm. 4.

3) P. de Alliaco sermo in synodo in eccl. Parisiensi, im Codex mscr. Collegii Emanuelis Cantabrigiensis Nr. I, aus welchem ich nächstens ausgewählte Stücke mit der „Apologie“ mitzuteilen gedenke.

Schliesslich noch eine Bemerkung zu Tr. ag. c. 15 (I, 528).

Von den beiden Ausdrücken „*practicare*“, ausführen, anwenden, und „*in alicujus praejudicium*“, zum Schaden Jemand's, findet sich jener *de pot. eccl.* Hardt VI, 54; dieser *ib. p.* 33 und *de ref.* 2 u. 3 (I, 418. 421).

Die wesentliche Uebereinstimmung beider Schriften mit einander berechtigt nach unserer Ansicht zu dem Urtheil, dass die spätere Redaction des *tractatus agendorum*, falls sie nicht auf Ailli selbst zurückzuführen sein sollte, gewiss ganz in seinem Sinn vorgenommen worden ist, so dass der Charakter der sicher von ihm herrührenden Grundschrift nicht geändert erscheint, Ailli selbst also als Verfasser des *Tractatus* angesehen werden darf.

Nun wissen wir auch, wer die „*Consultationes Cardinalium*“, welche v. d. Hardt im Tomus II, p. 584 unter cap. 1 herausgab¹⁾, verfasst hat: sie sind die beinahe wörtlich aufgenommenen und weiter ausgeführten Vorschläge, welche sich im vierten Kapitel des *tractatus agendorum* und in dem besprochenen Briefe Ailli's an den Papst Johann finden²⁾.

Sowohl der *tractatus agendorum* als auch die *consultationes cardinalium* sind oft benutzt worden; fortan aber liefern sie wichtige Bausteine zur Charakteristik des Cardinals Peter von Ailli³⁾.

1) Das dort angefügte cap. 2 „*de modo et forma eligendi papam*“ ist schon in *Petri de Alliaco tractatus et sermones s. l. e. a. und Argentor. 1490* gedruckt.

2) Tr. ag. c. 4 (H. I, 511. 512) und P. de Alliaco *epistola* in Gers. op. ed. Dupin. (1706), T. II, 882. 883.

3) Auf Grund dieses Resultates müssen jetzt einzelne Behauptungen in meiner Abhandlung „*Der Card. P. v. A. u. s. w.*“ (in *Jahrb. f. d. Th.* XX, 2) modificirt werden; das kritische Ergebnis dieser Arbeit bleibt aber trotzdem unangefochten.